

Strafakte

Mandant A

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

AnonPDF · Testbestand Strafrecht · 50 Seiten

Ermittlungsverfahren wegen Betrugs in drei Fällen. Enthalten sind ein fiktives Ermittlungsverfahren, das erstinstanzliche Verfahren, eine Berufung sowie ein getrenntes Vergleichsverfahren.

Leitaktenzeichen	[Az-2]
Amtsgericht	[Az-9]
Ermittlungsrichter	[Az-4]
Beschwerdeverfahren	[Az-5]
Berufung	[Az-10]
Kanzleiakte	[Az-3]
Polizeivorgang	[Az-1]

Zweck und Kennzeichnung

Sämtliche Personen, Tatvorwürfe, Institutionen, Anschriften und Entscheidungen dieser Akte sind erfunden. Die Gerichte „Amtsgericht Musterstadt“ und „Landgericht Musterstadt“ sind fiktive Testinstitutionen. Die Berliner Postorte dienen nur der Formatvielfalt. Diese Dokumente geben keine wirklichen Verfahren oder amtlichen Entscheidungen wieder.

Die IBANs besitzen rechnerisch gültige Prüzfziffern, verwenden jedoch die künstliche Bankleitzahl [Konto-1]. E-Mail-Adressen liegen unter example.org. Telefonnummern sind künstliche Testfolgen; eine Erreichbarkeit wird nicht zugesichert. Namen können zufällig mit realen Namen übereinstimmen.

Aufbau des Testbestands

Text-PDF mit eingebetteten Schriften, wiederkehrenden Identitäten, Tabellen, Briefköpfen, Zitaten, Fußzeilen und PDF-Lesezeichen. Die Akte enthält keine Scans und keine echten Unterschriften. Rechtsdarstellungen sind für den Test gekürzt und nicht als Verfahrensvorlage gedacht.

Stand der Dokumentzusammenstellung: 15.10.2026. Die fiktive Fallchronologie reicht von Oktober 2024 bis August 2025.

Inhaltsverzeichnis I

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Blätter 1 bis 25 · Deckblatt, Stammdaten und Ermittlungsverfahren. Die Blattnummer entspricht der PDF-Seite.

Blatt	Dokument	Datum
1	Strafakte Mandant A	15.10.2026
2	Inhaltsverzeichnis I	15.10.2026
3	Inhaltsverzeichnis II	15.10.2026
4	Verfahrens- und Zeichenregister	12.11.2024
5	Personenstammblatt I	12.11.2024
6	Personenstammblatt II	13.11.2024
7	Mandatsanzeige und Vollmacht	18.11.2024
8	Strafanzeige	12.11.2024
9	Nachtrag Strafanzeige	19.11.2024
10	Vernehmung Mandant B	26.11.2024
11	Vernehmung Person P1	27.11.2024
12	Vernehmung Zeuge Z1	28.11.2024
13	Anhörung des Beschuldigten	02.12.2024
14	Stellungnahme der Verteidigung	10.12.2024
15	E-Mail-Korrespondenz Mandant B	06.10. bis 25.10.2024
16	Chat-Auszug und Buchhaltungsnotiz	13.10. bis 23.10.2024
17	Testkonto A - Umsatzblatt	31.10.2024
18	Testkonto B - Umsatzblatt	31.10.2024
19	Auswertung der Zahlungsströme	18.12.2024
20	Antrag auf Durchsuchung	08.01.2025
21	Beschluss: Durchsuchung	10.01.2025
22	Durchsuchungsniederschrift	14.01.2025
23	Asservaten- und Anlagenverzeichnis	14.01.2025
24	Auftrag Datenauswertung	15.01.2025
25	Bericht Datenauswertung	05.02.2025

Inhaltsverzeichnis II

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Blätter 26 bis 50 · Zwischenverfahren, gerichtliche Entscheidungen und Abschluss.

Blatt	Dokument	Datum
26	Beschwerde gegen Geräteverwahrung	14.02.2025
27	Beschluss: Herausgabe der Geräte	24.02.2025
28	Abschlussvermerk der Ermittlungen	06.03.2025
29	Anklageschrift - Anklagesatz	10.03.2025
30	Anklageschrift - Beweismittel	10.03.2025
31	Beschluss: Eröffnung des Verfahrens	03.04.2025
32	Ladungen Hauptverhandlung	07.04.2025
33	Zustellungs- und Fristenkontrolle	17.04.2025
34	Einlassung und Wiedergutmachung	08.05.2025
35	Hauptverhandlungsprotokoll I	15.05.2025
36	Hauptverhandlungsprotokoll II	15.05.2025
37	Urteil I - Rubrum und Tenor	15.05.2025
38	Urteil I - Feststellungen	15.05.2025
39	Urteil I - Beweiswürdigung	15.05.2025
40	Urteil I - Rechtliche Würdigung	15.05.2025
41	Berufungseinlegung und Beschränkung	19.05.2025
42	Berufung: Vorlage und Stellungnahme	11.06.2025
43	Berufungshauptverhandlung	18.07.2025
44	Urteil II - Berufungstenor	18.07.2025
45	Urteil II - Berufungsgründe	18.07.2025
46	Rechtskraft- und Übergabevermerk	28.07.2025
47	Bewilligung von Ratenzahlungen	12.08.2025
48	Urteil III - Getrenntes Verfahren	22.04.2025
49	Aktenzeichen- und Formatvarianten	15.10.2026
50	Prüfhinweise und Quellen	15.10.2026

Verfahrens- und Zeichenregister

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Stelle / Verfahrensschritt	Fiktives Aktenzeichen
Staatsanwaltschaft Musterstadt	[Az-2]
Amtsgericht / Ermittlungsrichter	[Az-4]
Landgericht / Beschwerdekammer	[Az-5]
Amtsgericht / Strafrichter	[Az-9]
Landgericht / Berufungskammer	[Az-10]
Vollstreckung	[Az-6]
Getrenntes Strafbefehlsverfahren	15 Cs [Az-7]
Getrenntes Verfahren nach Einspruch	[Az-11]

Lesereihenfolge und Zuordnung

Das Js-Zeichen bleibt in der Hauptakte als gemeinsame Referenz erhalten. Zusätzliche Geschäftszeichen kennzeichnen die gerichtlichen Bearbeitungsschritte. Die Kanzlei führt unabhängig davon [Az-3]. Bei der Erkennung sollen gleiche Nummernfolgen in verschiedenen Registern nicht versehentlich zu einer einzigen Entität verschmelzen.

Die Darstellung verwendet plausible deutsche Registerformen. Aufbau und Zusatznummern variieren nach Gericht und Bundesland. Die Akte bildet kein verbindliches Registerschema eines bestimmten Landes ab. Die Zeichenfolge „Js24u“ erscheint ausschließlich im technischen Testanhang auf Blatt 49 als unvollständige Rohangabe.

Kurzchronologie

Tatzeitraum: [Vertrag-2] bis 22.10.2024. Anzeige: 12.11.2024. Durchsuchung: 14.01.2025. Anklage: 10.03.2025. Eröffnung: 03.04.2025. Urteil des Amtsgerichts: 15.05.2025. Berufungsurteil: 18.07.2025.

Personenstammblatt I

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Mandant A

Rolle: Beschuldigter / Angeklagter · **Geburtsdatum:** [Geb-Datum-1]

Anschrift: [Adresse-1]

Telefon: [Tel-3] · **E-Mail:** [E-Mail-1]

Dr. Person P3

Rolle: Wahlverteidigerin · **Geburtsdatum:** -

Anschrift: [Adresse-3]

Telefon: [Tel-4] · **E-Mail:** [E-Mail-4]

Mandant B

Rolle: Geschädigte / Zeugin · **Geburtsdatum:** [Geb-Datum-2]

Anschrift: [Adresse-4]

Telefon: [Tel-1] · **E-Mail:** [E-Mail-3]

Person P1

Rolle: Geschädigte / Zeugin · **Geburtsdatum:** [Geb-Datum-3]

Anschrift: [Adresse-2]

Telefon: [Tel-2] · **E-Mail:** [E-Mail-2]

Weitere Schreibweisen

Mandant A wird im Schriftverkehr auch als „Mandant A“ und „Mandant A“ bezeichnet.

Mandant B führt den Geburtsnamen Person P2. In älteren Nachrichten erscheint „Person P2

“. Die Verteidigerin wird als „RAin Dr. Person P3“ oder „Person P3“ angesprochen.

Identitätsbezüge sind Teil des Tests. Ein Ersatzname sollte über alle Schreibweisen hinweg konsistent bleiben, sofern das Programm eine entsprechende Zuordnung unterstützt.

Personenstammblatt II

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Zeuge Z3 / Rolle	Anschrift und Kontakt
Zeuge Z1 Geschädigter / [Adresse-6]	[Tel-7] [E-Mail-9]
Person P4 Buchhaltungszeugin	[Adresse-10] [Tel-5] [E-Mail-10]
Person P7 Kriminalhauptkommissar	[Adresse-7] [Tel-8] [E-Mail-5]
Person P6 Kriminaloberkommissarin	[Adresse-7] [Tel-9] [E-Mail-7]
Dr. Person P5 Staatsanwalt	[Adresse-9] [Tel-10] [E-Mail-6]
Dr. Dritte D1 IT-[Adresse-5]	[Tel-11] [E-Mail-8]

Ergänzende Erreichbarkeit

Zeuge Z1 nennt zusätzlich das [Adresse-8]. Person P4 bittet um schriftliche Mitteilungen an [E-Mail-10]. Die Sachverständige Dr. Dritte D1 ist unter der Mobilnummer [Tel-6] für Terminabsprachen eingetragen.

Weitere Verfahrenspersonen werden in den späteren gerichtlichen Dokumenten mit vollständigem Namen aufgeführt.

Mandatsanzeige und Vollmacht

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Kanzlei: Firma F1

Dr. Person P3

[Adresse-3]

Tel.: [Tel-4]

E-Mail: [E-Mail-4]

An die Staatsanwaltschaft Musterstadt

[Adresse-9]

Betreff: Mandant A / Ermittlungsverfahren [Az-2]

Anzeige der Verteidigung

Hiermit zeige ich an, dass mich Herr Mandant A, geboren am [Geb-Datum-1], [Adresse-1], mit seiner Verteidigung beauftragt hat. Ich bitte, den Schriftverkehr unter meinem Kanzleizeichen [Az-3] zu führen und mir Akteneinsicht zu gewähren. Eine Erklärung Sache bleibt nach Auswertung der Ermittlungsunterlagen vorbehalten.

Vollmacht - Testauszug

Mandant A bevollmächtigt Rechtsanwältin Dr. Person P3, [Adresse-3], Verteidigung in der bezeichneten Strafsache. Die Vollmacht umfasst die Entgegennahme von Schriftstücken im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln. Besondere Erklärungen werden erforderlichenfalls gesondert abgegeben.

Der Mandant ist unter [E-Mail-1] und [Tel-3] erreichbar. Für Rückfragen der Kanzlei nennt er zusätzlich [Tel-12]. Eine Zustelladresse außerhalb seiner Wohnung besteht zurzeit nicht.

gez. Dr. Person P3

Rechtsanwältin - fiktive Namenswiedergabe

Anlage: Vollmachtsvermerk [Vertrag-1] Unterschriften werden in dieser Testakte ausschließlich durch Text repräsentiert.

Strafanzeige

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Polizeidienststelle Musterstadt · Sachgebiet Vermögensdelikte

Aufnehmender Beamter: KHK Person P7 · Vorgang [Az-1]

Anzeigerstatlerin

[Adresse-12]

Tel.: [Tel-1]

E-Mail: [E-Mail-3]

Beschuldigte Beklagte B

[Adresse-11]

Tel.: [Tel-3]

E-Mail: [E-Mail-1]

Zahlung

[Vertrag-2]

· 2.000,00 EUR

Angebotsreferenz

WK-241007-01 · Kamera-Set

Angaben zum Sachverhalt

Mandant B erklärt, sie habe über einen fiktiven Online-Marktplatz ein Kamera-Set von Mandant A erworben. Dieser habe behauptet, das Set sei in seinem Lager vorhanden und werde innerhalb von drei Werktagen versandt. Nach Eingang des Kaufpreises sei weder die Ware noch eine nachvollziehbare Versandbestätigung eingegangen.

Die Überweisung erfolgte von ihrem Testkonto [IBAN-1] auf das von Mandant A benannte Testkonto [IBAN-2]. Als Verwendungszweck wurde „WK-241007-01 / Mandant B“ angegeben. Die Anzeigerstatlerin legt einen Beleg und eine ausgedruckte E-Mail-Korrespondenz vor.

Die Angaben begründen zunächst einen zu prüfenden Verdacht. Eine Entscheidung über Schuld oder Unschuld wird durch die Anzeigeaufnahme nicht getroffen. KHK Person P7 erfasst die Unterlagen als Anlagen A1 bis A3 und bestätigt der Anzeigerstatlerin die Vorgangsnummer.

gez. Person P7

Kriminalhauptkommissar - fiktive Namenswiedergabe

Nachtrag Beklagte A Strafanzeige

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Verfasserin: KOKin Person P6 · [E-Mail-7]

Bezug: [Az-2] / [Az-1]

Weitere Geschädigte

Person P1, geboren am [Geb-Datum-3], [Adresse-2], meldet einen gleichartigen Vorgang. Sie habe am 14.10.2024 für einen Laptop 3.000,00 EUR gezahlt. Der Anbieter habe dieselbe Absenderadresse [E-Mail-1] verwendet. Der Kontakt Zeugin erfolgt unter [Tel-2] .

Zeuge Z1, geboren am [Geb-Datum-4], [Adresse-13], berichtet über eine Zahlung von 4.000,00 EUR am 22.10.2024. Gegenstand sei ein Objektivpaket gewesen. Im Angebot sei eine sofortige Lieferbarkeit zugesichert worden. Auch er habe keine Ware erhalten.

Beklagte B	Angebot	Betrag
Mandant B	WK-241007-01	2.000,00 EUR
Person P1	WK-241014-02	3.000,00 EUR
Zeuge Z1	WK-241022-03	4.000,00 EUR
Gesamt	Drei Vorgänge	9.000,00 EUR

Weitere Bearbeitung

Die drei Vorgänge werden unter [Az-2] zusammengeführt. Die Zeugen sollen getrennt zu Inhalt und Zeitpunkt der Lieferzusagen befragt werden. Eine bloß ausgebliebene Lieferung erlaubt für sich allein noch keinen sicheren Schluss auf den anfänglichen Willen des Anbieters.

gez. Person P6

Kriminaloberkommissarin - fiktive Namenswiedergabe

Vernehmung

Mandant B

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Beginn: 09:15 Uhr · Ende: 10:02 Uhr

Vernehmender: KHK Person P7 · Ort: [Adresse-7]

Beklagte B

Mandant B

, geb. Person P2

, [Geb-Datum-2]

Ladungsanschrift

[Adresse-4]

Kontakt

[E-Mail-3]

/ [Tel-1]

Die Zeugin wurde vor Beginn über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Sie erklärt, mit Mandant A weder verwandt noch verschwägert zu sein. Ihre Angaben werden in zusammengefasster Form protokolliert.

Frage: Welche Zusage haben Sie erhalten?

„Herr Mandant A schrieb am 06.10.2024, das Kamera-Set liege versandfertig bei ihm. Auf meine Nachfrage bestätigte er, dass keine Bestellung bei einem Dritten erforderlich sei. Deshalb habe ich am folgenden Tag 2.000 Euro überwiesen. Für eine bloße Reservierung hätte ich nicht gezahlt.“

Frage: Wie verlief der weitere Kontakt?

„Am 11.10.2024 fragte ich nach der Sendungsnummer. Erst hieß es, der Paketdienst habe Probleme, später sei die Kamera noch in Prüfung. Am 25.10.2024 verlangte ich die Rückzahlung. Ich erhielt nur die Bitte, mich weiter zu gedulden. Telefonisch hatte ich unter [Tel-3] keinen Erfolg.“

Die Zeugin erkennt den auf Blatt 15 wiedergegebenen Nachrichtenverlauf als ihre Korrespondenz an. Ein Gespräch mit Person P1 oder Zeuge Z1 habe vor der Anzeige nicht stattgefunden. Das Protokoll wurde vorgelesen und von ihr inhaltlich genehmigt.

gez. Person P7

Vernehmungsbeamter - fiktive Namenswiedergabe

Vernehmung

Person P1

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Beginn: 11:00 Uhr · Ende: 11:48 Uhr

Vernehmende: KOKin Person P6 · Vorgang [Az-1]

Zeugin: Person P1, [Geb-Datum-3], [Adresse-2].

Kontakt: [E-Mail-2]; [Tel-2].

In der Bestellung lautet ihr Zeuge Z3 technisch bedingt „Person P1“.

Aussage nach Belehrung

„Ich benötigte für ein Projekt einen Laptop. Herr Mandant A erklärte im Chat ausdrücklich, das Gerät sei auf Lager und könne noch in derselben Woche verschickt werden. Ich habe am 14.10.2024 die 3.000 Euro bezahlt. Ein Liefertermin war für meine Kaufentscheidung entscheidend.“

Die Zeugin legt einen Kontobeleg mit der Absender-IBAN [IBAN-3] und der Empfänger-IBAN [IBAN-2] vor. Die Buchung trägt den Text „WK-241014-02 Person P1“. Sie bestätigt, dass der Betrag ihr Konto belastet habe und bis zum Vernehmungstag nicht zurückgebucht worden sei.

Nachfragen zum Anbieter

„Ich kannte Herrn Mandant A vorher nicht. Seine Nachricht enthielt die Anschrift [Adresse-1]. Eine Seriennummer hat er mir nicht geschickt. Als er später von Beschaffungsproblemen schrieb, habe ich auf seine ursprüngliche Zusage hingewiesen. Darauf antwortete er nicht mehr inhaltlich.“

Die Zeugin unterscheidet zwischen dem im Chat angezeigten Profilnamen „Mandant A“ und der vollständigen Kontoinhaberangabe „Mandant A“. Beide Angaben stammen aus unterschiedlichen Dokumenten. Die Zuordnung bleibt Gegenstand der weiteren Ermittlungen.

gez. Person P6

Vernehmungsbeamtin - fiktive Namenswiedergabe

Vernehmung

Zeuge Z1

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Zeuge: Zeuge Z1, geboren am [Geb-Datum-4]

[Adresse-13]

· [E-Mail-9]

· [Tel-7]

Sachverhaltsschilderung

Nach dokumentierter Belehrung erklärt der Zeuge, er habe am 21.10.2024 drei Objekte bestellt.

Mandant A habe ihm Bilder geschickt und angegeben, die abgebildeten Stücke seien verfügbar. Der Zeuge habe nicht erkannt, dass die Bilder lediglich beispielhaft verwendete Produktbilder waren.

„Am 22.10.2024 habe ich 4.000 Euro überwiesen. Der Verkäufer bat um den Verwendungszweck WK-241022-03. Ich hätte auch abgeholt, aber er sagte, das Lager sei für Kunden nicht zugänglich. Ende Oktober erklärte er dann plötzlich, ein Lieferant habe abgesagt.“

Vorhalt eines abweichenden Kontos

Der Zeuge bestätigt, dass sein Zahlungsbeleg als Empfängerkonto [IBAN-4] ausweist. Dies ist nicht das Konto der beiden vorherigen Vorgänge. Als Kontoinhaber ist ebenfalls

Mandant A genannt. Die eigene Absender-IBAN lautet [IBAN-5].

Die Telefonnummer des Verkäufers habe im E-Mail-Fußtext als „[Tel-13]“ gestanden. Eine persönliche Begegnung habe es nicht gegeben. Den Namen Person P4 kenne der Zeuge nur aus einer weitergeleiteten Buchhaltungsnachricht, nicht aus einem eigenen Gespräch.

Abschluss

Der Zeuge bittet, Ladungen zusätzlich an [Adresse-8] zu adressieren. Seine Wohnanschrift bleibt unverändert. Das Protokoll wird um 15:05 Uhr abgeschlossen und nach Durchsicht genehmigt. Die eingereichten Ausdrucke werden als Anlagen K1 bis K4 verzeichnet.

gez. Person P7

Kriminalhauptkommissar - fiktive Namenswiedergabe

Anhörung des Beschuldigten

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

An Herrn

[Adresse-14]
[Redacted]
[Redacted]

Bearbeitung: KOKin Person P6 · Telefon [Tel-9]
Vorgang: [Az-1] · StA-Az.: [Az-2]

Mitteilung des Tatvorwurfs

Ihnen wird vorgeworfen, im Oktober 2024 gegenüber Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1 wahrheitswidrig die sofortige Verfügbarkeit von Elektronikartikeln behauptet und dadurch Zahlungen von insgesamt 9.000,00 EUR veranlasst zu haben. Die behaupteten Handlungen werden als möglicher Betrug geprüft.

Sie können sich zu diesem Vorwurf äußern oder von Ihrem Schweigerecht Gebrauch machen. Sie können vor einer Äußerung eine Verteidigerin oder einen Verteidiger befragen. Person P8 bildet die Belehrung für Testzwecke nur auszugsweise ab; es ist kein amtliches Formular.

Zuordnung der Vorgänge

Datum	Geschädigte Beklagte B	Referenz
[Vertrag-2]	Mandant B	WK-241007-01
14.10.2024	Person P1	WK-241014-02
22.10.2024	Zeuge Z1	WK-241022-03

Eine bereits erteilte Verteidigervollmacht kann unter Angabe des Aktenzeichens mitgeteilt werden. Kontakt für organisatorische Rückfragen: [E-Mail-7]. Das Person P8 geht in Kopie an Rechtsanwältin Dr. Person P3, [Adresse-3].

gez. Person P6
Kriminaloberkommissarin - fiktive Namenswiedergabe

Stellungnahme der Verteidigung

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Dr. Person P3 · Rechtsanwältin

[Adresse-3] · [E-Mail-4]

Kanzleiakte [Az-3] · Ermittlungsakte [Az-2]

Vorläufige Erklärung

Mein Mandant Mandant A macht vorerst keine eigenen Angaben Sache. Die bisher übermittelten Unterlagen belegen aus Sicht der Verteidigung Zahlungen und ausgebliebene Lieferungen, noch nicht jedoch abschließend seine Vorstellungen im jeweiligen Vertragszeitpunkt. Um vollständige Überlassung der Originalnachrichten einschließlich Anlagen wird gebeten.

Die Zuordnung des zweiten Empfängerkontos soll durch nachvollziehbare Unterlagen geklärt werden. Ebenso ist zu prüfen, ob Lieferantenkontakte oder Bestellungen existierten. Die Verteidigung regt an,

Person P4, [Adresse-10], zu den von ihr wahrgenommenen Buchhaltungsvorgängen zu hören.

Erreichbarkeit und Zustellung

Herr Mandant A ist weiterhin unter [Adresse-1] gemeldet. Seine private E-Mail-Adresse lautet [E-Mail-1]. Schriftverkehr Sache wird über die Kanzlei erbeten. Der Umstand, dass diese Kontaktdaten mit Angaben in Verkaufsnachrichten übereinstimmen, ersetzt keine Prüfung der einzelnen Nachrichten.

Die Verteidigung behält sich ergänzende Anträge vor. Eine Verständigung über den Tatvorwurf ist mit diesem Schriftsatz nicht verbunden. Insbesondere wird die Erklärung nicht als Geständnis des Mandanten abgegeben.

gez. Dr. Person P3

Wahlverteidigerin - fiktive Namenswiedergabe

Eingang bei der fiktiven Staatsanwaltschaft: 11.12.2024, 08:42 Uhr. Dateireferenz: W-2024-0184-Stellungnahme-01.pdf.

E-Mail-Korrespondenz

Mandant B

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Von	Mandant A	<[E-Mail-1]>
An	Mandant B	<[E-Mail-3]>
Datum / Betreff	06.10.2024, 18:12 Uhr / Kamera-Set WK-241007-01	

„Guten Abend Frau Mandant B, das Kamera-Set ist bei mir auf Lager und versandfertig. Nach Zahlungseingang versende ich innerhalb von drei Werktagen. Es muss nichts mehr bestellt werden. Freundliche Grüße,
Mandant A, [Adresse-1], [Tel-3].“

Antwort vom [Vertrag-2], 08:51 Uhr

„Guten Morgen Herr Mandant A, ich habe 2.000,00 EUR auf [IBAN-2] überwiesen. Bitte senden Sie an Mandant B, [Adresse-4]. Mein Rückrufkontakt ist [Tel-1].
[E-Mail-3]. Viele Grüße, Mandant B.“

Nachfrage vom 11.10.2024, 17:06 Uhr

„Hallo Herr Mandant A, ich habe noch keine Sendungsnummer erhalten. Bitte teilen Sie mir mit, wann die Lieferung kommt. Das Set ist für einen Termin in der kommenden Woche vorgesehen. Mandant B,
[E-Mail-3].“

Letzte Nachricht vom 25.10.2024, 12:40 Uhr

„Da die zugesagte Lieferung ausgeblieben ist, bitte ich um Erstattung. Mein Konto ist Ihnen aus dem Zahlungsbeleg bekannt. Bitte bestätigen Sie die Rückzahlung schriftlich. Sie erreichen mich auch unter [Tel-14].“

Technischer Vermerk: Die Nachrichten sind vollständig erfundene Textnachbildungen. Es sind keine E-Mail-Dateien eingebettet. Die wiederholten Signaturen und Adressen sind beabsichtigte Erkennungsstellen.

Chat-Auszug und Buchhaltungsnotiz

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Chat mit Person P1 / Person P1

Zeit	Absender	Nachricht
13.10. 19:12	Mandant A	Der Laptop liegt hier. Versand noch diese Woche.
13.10. 19:16	Person P1	Dann bestelle ich. Lieferadresse: [Adresse-2].
14.10. 08:23	Person P1	3.000 Euro überwiesen. E-Mail: [E-Mail-2].
18.10. 16:04	Mandant A	Der Versand verzögert sich leider.
21.10. 09:31	Person P1	Bitte Rückruf unter [Tel-15].

Interne Nachricht an Person P4

Von: [E-Mail-1]

An: [E-Mail-10]

Datum: 23.10.2024, 07:42 Uhr

Betreff: Zuordnung Zahlung Zeuge Z1

„Person P4, bitte ordne die 4.000,00 EUR von Zeuge Z1 dem Angebot WK-241022-03 zu. Das Geld ist auf dem zweiten Konto [IBAN-4] eingegangen. Die Kontaktadresse lautet [E-Mail-9]. Mandant A.“

Buchhaltungsvermerk

Person P4 hält am selben Tag fest: „Eingang erfasst. Kein Wareneingang und keine Versandnummer in den mir überlassenen Unterlagen. Ich habe keine Kenntnis vom Lagerbestand und kann eine Verfügbarkeit nicht bestätigen.“ Die Notiz trägt das Kürzel Person P4.

Testkonto A - Umsatzblatt

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Kontoinhaber: Mandant A

Anschrift: [Adresse-1]

IBAN: [IBAN-2]

Institut: Fiktive Testbank A · Auszug 10/2024

Datum	Buchungstext	Soll	Haben
01.10.2024	Anfangsbestand	-	120,00
[Vertrag-2]	Mandant B / WK-241007-01	-	2.000,00
09.10.2024	Privat Ausgabe Testbuchung	900,00	-
14.10.2024	Person P1 / WK-241014-02	-	3.000,00
15.10.2024	Privat Ausgabe Testbuchung	1.600,00	-
18.10.2024	Übertrag Konto B	1.000,00	-
31.10.2024	Endbestand	-	1.620,00

Belegzuordnung

Für die Zahlung vom [Vertrag-2] ist als Auftraggeberkonto [IBAN-1] erfasst. Der Eingang vom 14.10.2024 stammt von [IBAN-3]. Der Übertrag vom 18.10.2024 ging auf [IBAN-4]. Alle Nummern sind synthetische Test-IBANs.

Der Auszug dient der Prüfung von Tabellen, Beträgen und Kontoverbindungen. Die Darstellung von Soll und Haben erfolgt in Euro. Ein Sachzusammenhang zwischen einer privaten Ausgabe und einer bestimmten Kundenzahlung folgt nicht automatisch aus der zeitlichen Reihenfolge.

Bankseitiger Testkontakt

Abteilung Testauskünfte, [Adresse-15]

E-Mail: [E-Mail-11] · Telefon: [Tel-16]

Anfragezeichen der Ermittlungsbehörde: [Az-2]-B1.

Kein echter Kontoauszug. IBAN-Prüfziffern sind mathematisch gültig; Bankleitzahl [Konto-1] ist künstlich.

Testkonto B - Umsatzblatt

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Kontoinhaber: Mandant A

IBAN: [IBAN-4]

Institut: Fiktive Testbank B · Auszug 10/2024

Kontaktanschrift: [Adresse-1]

Datum	Buchungstext	Soll	Haben
01.10.2024	Anfangsbestand	-	0,00
18.10.2024	Übertrag von Konto A	-	1.000,00
22.10.2024	Zeuge Z1 / WK-241022-03	-	4.000,00
23.10.2024	Privatausgabe Testbuchung	1.500,00	-
28.10.2024	Privatausgabe Testbuchung	2.000,00	-
31.10.2024	Endbestand	-	1.500,00

Kontostammdaten

Als abweichende Schreibweise ist „Mandant A“ hinterlegt. Die E-Mail-Adresse lautet [E-Mail-1]. Das Auftraggeberkonto der Zahlung von Zeuge Z1 ist [IBAN-5]; im Buchungstext steht zusätzlich „Zeuge Z1“.

Abgleich mit der Korrespondenz

Die Nachricht an Person P4 vom 23.10.2024 nennt dieses Konto und den Betrag von 4.000,00 EUR. Die Nachricht belegt eine Kenntnis des Zahlungseingangs, enthält aber keine eigenständige Aussage darüber, ob das angebotene Objektivpaket tatsächlich vorhanden war.

Testkontakt des Instituts: [E-Mail-12], Tel. [Tel-17], [Adresse-16]. Die Auskunft wird unter BA-B-2024/1022 geführt. Der Referenztext enthält mehrere Nummernarten, die bei einer Anonymisierung getrennt behandelt werden können.

Auswertung der Zahlungsströme

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Bearbeiter: KHK Person P7 · [E-Mail-5]

An: Staatsanwalt Dr. Person P5, [Adresse-9]

Ergebnis des Abgleichs

Die drei in den Anzeigen genannten Zahlungen sind in den Testkontoblättern nachvollziehbar. 2.000,00 EUR von Mandant B und 3.000,00 EUR von Person P1 gingen auf Konto A ein. 4.000,00 EUR von Zeuge Z1 gingen auf Konto B ein. Die Kundeneingänge ergeben zusammen 9.000,00 EUR.

Der interne Transfer über 1.000,00 EUR vom 18.10.2024 ist in beiden Konten dargestellt und darf bei der Berechnung der Kundeneingänge nicht nochmals als Schaden addiert werden. Die Summe beider Endbestände beträgt 3.120,00 EUR; enthalten ist ein Anfangsbestand von 120,00 EUR.

Prüffeld	Wert
Externe Kundeneingänge	9.000,00 EUR
Interner Übertrag	1.000,00 EUR - keine zusätzliche Kundenzahlung
Private Abgänge beider Konten	6.000,00 EUR
Endbestände zusammen	3.120,00 EUR

Offene Ermittlungsfrage

Die Verwendung von Kundengeldern für andere Zwecke ist ein Indiz, beantwortet aber nicht allein die Frage nach einer Täuschung bei Vertragsschluss. Gesucht werden deshalb Unterlagen zu Warenbestand, Lieferantenbestellungen und der Entstehung der Angebotsnachrichten. Person P4 soll nur zu eigenen Wahrnehmungen befragt werden.

gez. Person P7

Kriminalhauptkommissar - fiktive Namenswiedergabe

Antrag auf Durchsuchung

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Staatsanwaltschaft Musterstadt

Dr. Person P5

· [Adresse-9]

[E-Mail-6]

· Telefon [Tel-10]

An das Amtsgericht Musterstadt - Ermittlungsrichter -

[Adresse-17]

Antrag

Es wird beantragt, die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Mandant A, geboren am [Geb-Datum-1], [Adresse-1], einschließlich des ihm zugeordneten Arbeitszimmers anzuordnen. Gesucht werden die näher bezeichneten Unterlagen und Datenträger zu den drei Verkäufen im Oktober 2024.

Gesuchte Beweismittel

Erfasst werden sollen Angebotsunterlagen WK-241007-01, WK-241014-02 und WK-241022-03, korrespondierende Lieferantenbestellungen, Bestandslisten sowie Nachrichten mit Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1. Der beantragte Prüfzeitraum reicht vom 01.09.2024 bis 30.11.2024.

Begründung

Die Zeugen schildern übereinstimmend konkrete Verfügbarkeitszusagen. Zahlungen sind nachgewiesen; Lieferungen sind nicht belegt. Die Annahme, dass die Unterlagen in der Wohnung vorhanden sind, stützt sich auf die dort angegebene Geschäftsanschrift und die aus dem häuslichen Arbeitsbereich geführte Korrespondenz. Mildere Ermittlungen haben die Bestandsfrage bisher nicht geklärt.

Die Maßnahme soll in Umfang und Dauer auf den genannten Tatkomplex begrenzt werden. Eine pauschale Auswertung sämtlicher privater Kommunikation wird nicht beantragt. Über eine weitere Sicherung nicht freiwillig herausgegebener Gegenstände ist nach den maßgeblichen Voraussetzungen zu entscheiden.

gez. Dr. Person P5

Staatsanwalt - fiktive Namenswiedergabe

Beschluss: Durchsuchung

Az.: [Az-4] · Fall: Mandant A / Testbestand

Amtsgericht Musterstadt - Ermittlungsrichter -

In dem Ermittlungsverfahren gegen Mandant A

wegen des Verdachts des Betrugs · StA [Az-2]

Tenor

Die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten Mandant A, [Adresse-1], einschließlich seines Arbeitszimmers wird angeordnet. Gesucht werden Verkaufsunterlagen, Bestandslisten und Datenträger, soweit sie die Angebote WK-241007-01, WK-241014-02 und WK-241022-03 sowie die dazugehörige Kommunikation im Zeitraum 01.09.2024 bis 30.11.2024 betreffen.

Gründe

Nach den Angaben von Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1 sowie den vorgelegten Nachrichten und Zahlungen besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte nicht vorhandene Waren als sofort lieferbar angeboten hat. Die Zahlungen belaufen sich auf 9.000,00 EUR. Die bloße Nichtlieferung ist dabei nicht das einzige Verdachtsmoment; hinzu treten konkrete Zusagen eigenen Warenbestands und später abweichende Erklärungen.

Die Unterlagen werden am Wohn- und Arbeitsort vermutet, weil der Beschuldigte diese Anschrift selbst in der geschäftlichen Kommunikation nennt. Eine auf den Tatzeitraum und die drei Angebote begrenzte Suche erscheint Klärung des Sachverhalts geeignet und erforderlich. Der Eingriff steht angesichts des konkretisierten Verdachts nicht außer Verhältnis zum Ermittlungszweck.

Nicht verfahrensbezogene private Daten sind von einer sachlichen Auswertung auszunehmen. Das weitere Vorgehen hinsichtlich aufgefundener Gegenstände ist gesondert zu dokumentieren. Rechtsgrundlage der Durchsuchung beim Beschuldigten sind §§ 102, 105 StPO.

gez. Dr. Person P9

Richterin am Amtsgericht - fiktive Namenswiedergabe

Fiktive Entscheidung. Rechtsbehelfsbelehrung und Ausfertigungsvermerke sind in dieser Testfassung nicht vollständig abgebildet.

Durchsuchungsniederschrift

Az.: [Az-4] · Fall: Mandant A / Testbestand

Ort: [Adresse-1] · Zeit: 07:10 bis 09:05 Uhr

Leitung: KHK Person P7 · Weitere Beamtin: KOKin Person P6

Beginn und Bekanntgabe

Mandant A öffnet die Wohnungstür. Der Beschluss vom 10.01.2025, [Az-4], wird ihm bekannt gegeben und eine Abschrift ausgehändigt. Er ruft Rechtsanwältin Dr. Person P3 unter [Tel-4] an. Die Verteidigerin spricht telefonisch mit der Einsatzleitung und bittet um genaue Abgrenzung geschäftlicher und privater Daten.

Feststellungen am Durchsuchungsort

Im Arbeitszimmer werden ein Notebook, ein Mobiltelefon und ein Ordner mit Angebotsunterlagen vorgefunden. In dem Ordner befinden sich Ausdrucke zu Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1. In den durchsuchten Räumen werden weder das Kamera-Set noch der angebotene Laptop oder das Objektivpaket aufgefunden.

Mandant A übergibt die im Verzeichnis unter E-01 bis E-03 erfassten Gegenstände nach Belehrung freiwillig vorläufigen Sicherung und Auswertung. Die freiwillige Herausgabe und ihr dokumentierter Zweck ersetzen keine pauschale Zustimmung zur Auswertung beliebiger Daten. Eine abschließende Entscheidung über die weitere Verwahrung bleibt vorbehalten.

Abschluss

Die Liste der mitgenommenen Gegenstände wird ausgehändigt. Eine Beschädigung wird nicht festgestellt.

Mandant A nennt als Rückrufnummer [Tel-12] und als Kontakt [E-Mail-1]. Person P6 versiegelt die Datenträger unter den Testnummern S-250114-01 und S-250114-02.

gez. Person P7 / Person P6

Einsatzleitung / Protokollführung - fiktive Namenswiedergabe

Asservaten- und Anlagenverzeichnis

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

ID	Gegenstand	Herkunft / Bezug
E-01	Notebook; Seriennr. [Vertrag-3]	Arbeitszimmer Mandant A ; Siegel S-250114-01
E-02	Mobiltelefon; Geräte-ID [Vertrag-4]	Mandant A ; Siegel S-250114-02
E-03	Ordner „Verkäufe 2024“	[Adresse-1]
A1-A3	Anzeige, Nachrichten, Zahlung	Mandant B
Y1-Y3	Chat, Angebot, Zahlung	Person P1 / Person P1
K1-K4	Angebot, Bilder, Nachrichten, Zahlung	Zeuge Z1 / Zeuge Z1
B1-B2	Testkontoumsätze	Konten Mandant A

Übergabe und Zugriff

Die Gegenstände E-01 und E-02 werden am 15.01.2025 um 09:30 Uhr an Dr. Dritte D1 , [Adresse-18] , übergeben. Die Übergabe nehmen Person P7 und Dritte D1 im Register ÜG-2025-0115 auf. Der Ordner E-03 verbleibt zunächst bei der Sachbearbeitung.

Zugriff auf die Auswertung erhält die zuständige Ermittlungsgruppe. Die Sachverständige dokumentiert die erstellten Arbeitskopien und beschränkt die Sichtung auf den beauftragten Sachverhalt. Die Gerätekennungen in diesem Verzeichnis sind künstliche Zeichenfolgen und keine echten Hardware-Identifikatoren.

Rückgabevermerk - später ergänzt

Nach Abschluss der zulässigen Auswertung ist zu prüfen, ob die Geräte noch als Originalbeweismittel benötigt werden. Die Rückgabeentscheidung ist auf Blatt 27 dokumentiert. Die Beweismittelnummern werden bei der Rückgabe beibehalten, damit der Lebenslauf nachvollziehbar bleibt.

Auftrag Beklagte A Datenauswertung

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

An Dr. Dritte D1

[Adresse-18]

[E-Mail-8] · Telefon [Tel-11]

Untersuchungsfragen

Bitte prüfen Sie an den gesicherten Arbeitskopien der Gegenstände E-01 und E-02, ob sich die auf Blatt 15 und 16 dokumentierten Nachrichten den gespeicherten Kommunikationsbeständen zuordnen lassen. Festzustellen sind erkennbare Zeitangaben, Absender, Empfänger und inhaltliche Abweichungen zwischen Ausdruck und gespeicherter Nachricht.

Ferner ist zu untersuchen, ob im Zeitraum 01.09.2024 bis 30.11.2024 Bestandslisten oder Lieferantenbestellungen zu den Angeboten WK-241007-01, WK-241014-02 und WK-241022-03 vorliegen. Ein fehlender Fund ist als solcher zu bezeichnen; daraus darf keine technisch nicht belegte Aussage über sämtliche möglichen Kommunikationswege abgeleitet werden.

Vorgehen und Begrenzung

Die Suche orientiert sich an den Namen Mandant B, Person P1, Person P1 und Zeuge Z1 sowie den zugehörigen Angebotsnummern und Kontaktadressen. Nicht fallbezogene Kommunikation soll nicht in den Bericht aufgenommen werden. Inhaltliche Bewertungen strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind nicht Gegenstand des technischen Auftrags.

Auftraggeber	Staatsanwalt Dr. Person P5
Ansprechpartner Polizei	Person P7 / [E-Mail-5]
Prüfgegenstände	E-01, E-02; Arbeitskopien vom 15.01.2025
Berichtsreferenz	[Vertrag-6]

gez. Dr. Person P5

Staatsanwalt - fiktive Namenswiedergabe

Bericht Beklagte A Datenauswertung

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Dr. Dritte D1 · [Adresse-18]

Bericht [Vertrag-6] · [E-Mail-8]

Feststellungen

Die vorgelegten Nachrichten an [E-Mail-3] und [E-Mail-2] finden sich in den untersuchten Kommunikationsbeständen mit inhaltlich übereinstimmenden Verfügbarkeitszusagen. Die Nachricht vom 23.10.2024 an [E-Mail-10] enthält die Zuordnung der Zahlung von Zeuge Z1. Hinweise auf nachträgliche Textänderungen wurden innerhalb der untersuchten Bestände nicht festgestellt.

Eine Tabelle „Bestand_Oktober“ enthält für die drei angebotenen Produktgruppen jeweils den Wert null. Die gespeicherte Fassung trägt den Zeitstempel 05.10.2024. Eine interne Notiz vom selben Tag benennt das Ziel, mit Anzahlungen laufende Ausgaben zu decken. Die sachliche Urheberschaft dieser Notiz wird durch diesen technischen Bericht allein nicht abschließend bewiesen.

Begrenzungen

In den geprüften Daten wurden keine bestätigten Lieferantenbestellungen zu den drei Angeboten gefunden. Das schließt Bestellungen über andere Geräte oder nicht untersuchte Wege nicht aus. Zeitstempel geben technische Metadaten wieder und können für sich allein nicht jeden tatsächlichen Entstehungsvorgang beweisen.

Datenfeld	Beispiel aus dem Testbestand
Absendername	Mandant A / Mandant A
E-Mail	[E-Mail-1]
Kontoreferenz	[IBAN-4]
Bezug	[Az-2] ; E-01; E-02

Die für den Auftrag relevanten Daten wurden gesichert. Aus technischer Sicht ist eine weitere Verwahrung der Originalgeräte für die beschriebenen Auswertungsschritte nicht erforderlich.

gez. Dr. Dritte D1

Sachverständige - fiktive Namenswiedergabe

Beschwerde gegen Geräteverwahrung

Az.: [Az-5] · Fall: Mandant A / Testbestand

Dr. Person P3

[Adresse-3]

· [E-Mail-4]

Für Mandant A

, [Adresse-1]

Bisheriger Verlauf

Mit Person P8 vom 06.02.2025 widerrief der Beschuldigte seine Zustimmung weiteren Verwahrung von E-01 und E-02 und verlangte die Rückgabe. Das Amtsgericht ordnete daraufhin mit Beschluss vom 10.02.2025, [Az-8], die weitere Beschlagnahme der beiden Geräte Beweissicherung an. Die Verteidigung wendet sich mit der vorliegenden Beschwerde gegen diese Entscheidung.

Antrag und Begründung

Namens meines Mandanten beantrage ich, die Beschlagnahme der Gegenstände E-01 und E-02 aufzuheben und ihre Herausgabe anzuordnen. Dr. Dritte D1 hat im Bericht [Vertrag-6] mitgeteilt, dass die relevanten Daten gesichert sind und die Originalgeräte für die beschriebenen Untersuchungen nicht weiter benötigt werden.

Herr Mandant A benötigt das Notebook für Bewerbungen und das Telefon für die Erreichbarkeit. Neue konkrete Untersuchungsschritte an den Originalgeräten sind bislang nicht benannt. Die Verteidigung bestreitet nicht die Existenz der bereits dokumentierten Arbeitskopien. Über deren rechtliche Behandlung ist mit dem vorliegenden Rückgabeantrag nicht abschließend zu entscheiden.

Vorlagevermerk vom 17.02.2025

Das Amtsgericht hilft der Beschwerde nicht ab und legt sie über die Staatsanwaltschaft der Beschwerdekammer des Landgerichts Musterstadt vor. Dort wird das Verfahren unter [Az-5] geführt. Die Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit Stellungnahme.

gez. Dr. Person P3

Verteidigerin - fiktive Namenswiedergabe

Beschluss: Herausgabe der Geräte

Az.: [Az-5] · Fall: Mandant A / Testbestand

Landgericht Musterstadt - Beschwerdekammer -

In der Strafsache gegen Mandant A

Bezug: [Az-8] AG Musterstadt / [Az-2]

Tenor

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom 10.02.2025 aufgehoben. Die Beschlagnahme der Gegenstände E-01 und E-02 wird aufgehoben. Das Notebook und das Mobiltelefon sind an Mandant A herauszugeben. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers fallen der Staatskasse Beklagte A.

Gründe

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg. Der Bericht von Dr. Dritte D1 vom 05.02.2025 beschreibt die abgeschlossene Sicherung der relevanten Daten. Ein konkreter weiterer Untersuchungsbedarf an den Originalgeräten ist nach der ergänzenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nicht ersichtlich. Eine bloße vorsorgliche Verwahrung ohne benannten Zweck rechtfertigt die fortdauernde Beeinträchtigung hier nicht.

Die Entscheidung betrifft die weitere Sachherrschaft über die Geräte. Sie trifft keine umfassende Aussage Verwertbarkeit einzelner Daten oder Schuld des Beschuldigten. Diese Fragen bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten. Die registrierten Beweismittelkennungen sind im Rückgabeprotokoll fortzuführen.

Rückgabe - Vollzugsvermerk vom 26.02.2025

KOKin Person P6 händigt Mandant A die Gegenstände E-01 und E-02 aus. Die Übergabe erfolgt in Anwesenheit von Dr. Person P3. Empfängeranschrift: [Adresse-1].

Rückfragen: [E-Mail-7], [Tel-9].

gez. Dr. Person P10 / Person P12 / Dr. Person P11

Mitglieder der fiktiven Beschwerdekammer - fiktive Namenswiedergabe

Abschlussvermerk der Ermittlungen

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Bearbeiter: Dr. [Adresse-19]

• [E-Mail-6]

Ermittlungsergebnis

Die Aussagen von Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1 werden durch die Nachrichten und Kontobelege gestützt. Die Auswertung beschreibt eine Bestandsliste ohne verfügbare Ware und eine interne Finanzierungsnotiz. Die Verteidigung hat auf mögliche externe Lieferantenkontakte hingewiesen; konkrete Belege für verbindliche Beschaffungsvorgänge wurden trotz Gelegenheit Benennung bislang nicht vorgelegt.

Person P4 wurde ergänzend am 03.03.2025 befragt. Sie bestätigte ausschließlich die Erfassung der Eingänge und das Fehlen von Versandbelegen in den ihr überlassenen Unterlagen. Eigene Kenntnis vom tatsächlichen Warenbestand oder vom inneren Willen Mandant A hatte sie nicht. Ihre Aussage wird deshalb nur mit diesem begrenzten Beweiswert berücksichtigt.

Verfahrensentscheidung

Es besteht nach vorläufiger Würdigung hinreichender Tatverdacht wegen dreier selbständiger Betrugstaten. Die Anklage wird zum Strafrichter beim Amtsgericht Musterstadt erhoben. Eine Vorverurteilung ist damit nicht verbunden; die abschließende Würdigung bleibt dem Gericht vorbehalten.

Fall 1	[Vertrag-2] / Mandant B / 2.000,00 EUR
Fall 2	14.10.2024 / Person P1 / 3.000,00 EUR
Fall 3	22.10.2024 / Zeuge Z1 / 4.000,00 EUR
Beschwerde	[Az-5] abgeschlossen; Geräte zurückgegeben

gez. Dr. Person P5

Staatsanwalt - fiktive Namenswiedergabe

Anklageschrift - Anklagesatz

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

An das Amtsgericht Musterstadt - Strafrichter -

Angeschuldigter: Mandant A, geboren am [Geb-Datum-1], wohnhaft [Adresse-1].

Verteidigerin: Dr. Person P3, [Adresse-3].

Anklagevorwurf

Dem Angeschuldigten wird vorgeworfen, in drei Fällen durch die wahrheitswidrige Behauptung vorhandener und kurzfristig lieferbarer Waren Zahlungen erlangt zu haben. Er soll bei Abgabe der Zusagen gewusst haben, dass er weder über die Waren noch über eine gesicherte Beschaffung verfügte, und die Zahlungen gleichwohl für eigene Zwecke angestrebt haben.

Fall 1: Gegenüber Mandant B, [Adresse-4], soll er am 06.10.2024 die sofortige Verfügbarkeit eines Kamera-Sets erklärt haben. Im Vertrauen hierauf zahlte Mandant B am [Vertrag-2] 2.000,00 EUR.

Fall 2: Gegenüber Person P1, [Adresse-2], soll er am 13.10.2024 behauptet haben, ein Laptop liege versandbereit vor. Person P1 zahlte daraufhin am 14.10.2024 3.000,00 EUR.

Fall 3: Gegenüber Zeuge Z1, [Adresse-13], soll er am 21.10.2024 drei vorhandene Objektive angeboten haben. Zeuge Z1 zahlte am 22.10.2024 4.000,00 EUR. In keinem der drei Fälle wurde die vereinbarte Ware geliefert.

Rechtliche Bezeichnung und Antrag

Vergehen des Betrugs in drei Fällen, strafbar nach §§ 263 Abs. 1, 53 StGB. Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage Hauptverhandlung vor dem Strafrichter zuzulassen. Die Beweismittel sind auf dem folgenden Blatt aufgeführt.

gez. Dr. Person P5

Staatsanwalt - fiktive Namenswiedergabe

Anklageschrift - Beweismittel

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

I. Zeuginnen und Zeugen

Zeuge Z3	Ladungsanschrift / Beweisthema
[Adresse-12]	 ; Angebot, Zahlung und Nichtlieferung
Person P1	[Adresse-2] ; Chat, Zahlung und Nichtlieferung
Zeuge Z1	[Adresse-13] ; Objektivangebot und Zahlung
Person P4	[Adresse-10] ; Buchhaltungsunterlagen
Person P7	[Adresse-7] ; Ermittlungen und Zuordnung

II. Sachverständige und Urkunden

Dr. Dritte D1, [Adresse-18], wird technischen Auswertung benannt. Der Bericht [Vertrag-6], die E-Mail-Ausdrucke A2, der Chat Y2 und die Kontoblätter B1 und B2 sind Bestandteil des Beweismittelbestands. E-03 enthält die körperlichen Angebotsausdrucke.

III. Wesentliches Ermittlungsergebnis

Die drei Zahlungen sind belegt. Die Verfügbarkeitszusagen sind inhaltlich konkret und zeitlich vor den jeweiligen Zahlungen dokumentiert. Gegen eine gesicherte Liefermöglichkeit sprechen die untersuchte Bestandsliste und die spätere Kommunikation. Die technische Auswertung beweist nicht allein die persönliche Urheberschaft jedes Dokuments; diese ist im Zusammenhang mit den übrigen Umständen zu würdigen.

Die Verteidigung hat eine abschließende Einlassung bisher zurückgestellt. Die vorläufige Anklagebewertung berücksichtigt deshalb ausdrücklich, dass in der Hauptverhandlung weitere Erklärungen oder entlastende Belege hinzukommen können.

Kontakt der Anklagebehörde: Dr. Person P5, [Tel-10], [E-Mail-6]. Das Verzeichnis enthält bewusst Namen und Anschriften auch innerhalb mehrzeiliger Tabellenzellen.

Beschluss: Eröffnung des Verfahrens

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

Amtsgericht Musterstadt

In der Strafsache gegen Mandant A

Verteidigerin: Rechtsanwältin Dr. Person P3

Tenor

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Musterstadt vom 10.03.2025, [Az-2], wird Hauptverhandlung zugelassen. Das Hauptverfahren wird vor dem Amtsgericht Musterstadt - Strafrichter - eröffnet.

Gründe

Nach dem Ergebnis der vorbereitenden Ermittlungen besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der in der Anklage bezeichneten drei Taten. Die Aussagen der Geschädigten und die dokumentierten Zahlungs- und Kommunikationsvorgänge tragen die vorläufige Annahme, dass die Voraussetzungen einer Verurteilung in der Hauptverhandlung geklärt werden können. Die Eröffnung enthält keine endgültige Feststellung der Schuld.

Der Angeschuldigte und seine Verteidigerin hatten Gelegenheit Stellungnahme. Die von der Verteidigung aufgeworfenen Fragen zum Vorsatz und zu möglichen Lieferantenkontakten sollen in der Beweisaufnahme geprüft werden. Das Verfahren wird unter [Az-9] geführt.

Gesonderte Terminverfügung

Termin Hauptverhandlung wird bestimmt auf Donnerstag, den 15.05.2025, 09:00 Uhr, Saal 2.14, [Adresse-17]. Geladen werden der Angeklagte, seine Verteidigerin, die drei Geschädigten, Person P4 sowie Dr. Dritte D1. Für die Zeugen gelten gestaffelte Ladungszeiten.

gez. Dr. Person P9

Richterin am Amtsgericht - fiktive Namenswiedergabe

Ausfertigungsvermerk: Person P13, Urkundsbeamtin. Fiktive Testfassung ohne amtliches Siegel; verfahrensrechtliche Hinweise sind gekürzt.

Ladungen Beklagte A Hauptverhandlung

Az.:

[Az-9]

 · Fall:

Mandant A

 / Testbestand

Amtsgericht Musterstadt · Geschäftsstelle Strafsachen

Person P13 ·

[Adresse-17]

Telefon

[Tel-18]

 ·

[E-Mail-13]

Ladung des Angeklagten

Herr

Mandant A

,

[Adresse-1]

, wird zum Termin am 15.05.2025 um 09:00 Uhr, Saal 2.14, geladen. Bitte geben Sie bei Rückfragen

[Az-9]

 an. Die Verteidigerin Dr.

Person P3

 erhält eine gesonderte Ladung unter

[Adresse-3]

.

Zeugenladungen - Versandübersicht

Zeit	Beklagte B	Anschrift
09:45	[Adresse-12]	
10:15	Person P1	[Adresse-2]
10:45	Zeuge Z1	[Adresse-13]
11:15	Person P4	[Adresse-10]
11:45	Dr. Dritte D1	[Adresse-18]

Die Zeugen erhalten getrennte

Person P8

 mit Hinweisen zu ihren Rechten und Pflichten sowie Entschädigung. Die Tabelle dient nur als interne Übersicht. Bei

Zeuge Z1

 wird zusätzlich die Postfachanschrift 10 28 44,

[Adresse-20]

, im Versandregister erfasst.

Vermerk Erreichbarkeit

Mandant B

 bestätigt ihre Telefonnummer

[Tel-1]

.

Person P1

 bittet um organisatorische Mitteilungen an

[E-Mail-2]

. Diese Kontakte ersetzen keine erforderliche förmliche Zustellung.

gez.

Person P13

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle - fiktive Namenswiedergabe

Zustellungs- und Fristenkontrolle

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

Empfänger	Dokument / Zugang	Beleg
Mandant A	Eröffnungsbeschluss und Ladung; 09.04.2025	Z-250409-01
Dr. Person P3	Beschluss und Ladung; 08.04.2025	EB-250408-LW
Mandant B	Zeugenladung; 10.04.2025	Z-250410-02
Person P1	Zeugenladung; 10.04.2025	Z-250410-03
Zeuge Z1	Zeugenladung; 11.04.2025	Z-250411-04
Person P4	Zeugenladung; 11.04.2025	Z-250411-05

Abweichende Schreibweisen im Rücklauf

Das Empfangsbekenntnis der Verteidigerin lautet auf „Dr. Person P3“. Die Zuordnung zu Dr. Person P3 erfolgt anhand des Kanzleizeichens [Az-3] und der Anschrift [Adresse-3]. Eine eigenständige zweite Beklagte B wird nicht angelegt.

Der Zeugenrücklauf von Person P1 enthält die Schreibweise „Person P1“. Der Rücklauf von Zeuge Z1 verwendet „Zeuge Z1“. Die Aktenstammdaten bleiben in der ursprünglichen Schreibweise bestehen; beide Varianten werden in den Suchvermerken ergänzt.

Telefonischer Abgleich

Am 17.04.2025 um 14:20 Uhr bestätigt Person P4 unter [Tel-19] ihre Teilnahme. Eine Anschriftenänderung liegt nicht vor. Person P13 hält fest, dass Zeitangaben, Raumbezeichnungen und Zustellkennungen nicht mit Telefonnummern oder Aktenzeichen verwechselt werden sollen.

gez. Person P13

Geschäftsstelle - fiktive Namenswiedergabe

Einlassung und Wiedergutmachung

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

Dr. Person P3 für Mandant A

Kanzlei [Az-3] · [E-Mail-4]

Angekündigte persönliche Einlassung

Der Angeklagte wird in der Hauptverhandlung erklären, dass er die Nachrichten selbst verfasst und keine der drei angebotenen Waren auf Lager hatte. Er habe gehofft, später günstig beschaffen zu können, hierfür jedoch keine gesicherten Vereinbarungen getroffen. Ihm sei bewusst gewesen, dass die behauptete sofortige Verfügbarkeit für die Käufer ausschlaggebend war.

Diese Erklärung soll der Angeklagte persönlich bestätigen. Die Verteidigung regt an, die bereits geladenen Zeugen gleichwohl zu den entscheidenden Punkten zu hören. Die Bewertung des Geständnisses darf nicht allein auf die schriftsätzliche Ankündigung gestützt werden.

Erstattungen vom 05.05.2025

Empfänger	Betrag	Empfängerkonto
Mandant B	2.000,00 EUR	[IBAN-1]
Person P1	3.000,00 EUR	[IBAN-3]
Zeuge Z1	4.000,00 EUR	[IBAN-5]

Die Zahlungen stammen aus einem dem Angeklagten zugeordneten Testkonto [IBAN-6]. Nach den beigefügten Bestätigungen wurden die Hauptforderungen vollständig erstattet. Weitere Ansprüche werden durch diese Darstellung nicht pauschal ausgeschlossen.

Persönliche Verhältnisse

Mandant A gibt derzeit ein monatliches Nettoeinkommen von ungefähr 1.200,00 EUR aus befristeter Beschäftigung an. Belege werden zum Termin mitgebracht. Die Verteidigung bittet, die Rückzahlungen und die freiwillige Aufklärung bei der Rechtsfolgenentscheidung zu berücksichtigen.

gez. Dr. Person P3

Verteidigerin - fiktive Namenswiedergabe

Hauptverhandlungsprotokoll I

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

Amtsgericht Musterstadt · Saal 2.14

Beginn 09:00 Uhr · Richterin: Dr. Person P9

Staatsanwaltschaft: Dr. Person P5 · Protokoll: Person P13

Aufruf und Personalien

Es erscheinen Mandant A und seine Verteidigerin Dr. Person P3. Die geladenen Zeugen warten zunächst außerhalb des Sitzungssaals. Der Angeklagte bestätigt seine Personalien: geboren am [Geb-Datum-1], wohnhaft [Adresse-1]. Die Kontaktadresse [E-Mail-1] ist unverändert.

Anklage und Einlassung

Der Anklagesatz wird verlesen. Nach Belehrung erklärt der Angeklagte, sich äußern zu wollen. Er bestätigt die durch die Verteidigung angekündigte Einlassung: Die Waren seien nicht vorhanden gewesen. Er habe die Käufer über die sofortige Lieferbarkeit getäuscht und die Zahlungen für laufende Ausgaben verwendet. Die spätere Hoffnung auf eine Beschaffung sei nicht durch konkrete Bestellungen abgesichert gewesen.

Auf Nachfrage bestätigt er die Urheberschaft der Nachrichten an Mandant B und Person P1 sowie der internen Notiz in der Bestandsdatei. Er erläutert, dass Person P4 lediglich mit Buchungszuordnungen befasst gewesen sei und seine ursprünglichen Verkaufszusagen nicht formuliert habe.

Beginn der Beweisaufnahme

Mandant B wird ab 09:45 Uhr vernommen. Sie bestätigt die Verfügbarkeitszusage, ihre Zahlung und das Ausbleiben der Lieferung. Ferner bestätigt sie die Rückzahlung von 2.000,00 EUR am 05.05.2025. Die maßgeblichen Nachrichtenauszüge und Zahlungsbelege werden in die Beweisaufnahme eingeführt.

Zusammengefasste fiktive Niederschrift. Nicht sämtliche Förmlichkeiten und Wortlaute eines echten Hauptverhandlungsprotokolls sind abgebildet.

Hauptverhandlungsprotokoll II

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

Fortsetzung der Beweisaufnahme

Person P1 und Zeuge Z1 bestätigen jeweils Angebot, Zahlung und Nichtlieferung. Beide erklären, dass sie bei Kenntnis fehlender Bestände nicht gezahlt hätten. Sie bestätigen die Erstattungen von 3.000,00 EUR und 4.000,00 EUR am 05.05.2025. Die Zeugin Person P1 nennt erneut ihre Kontaktadresse [E-Mail-2].

Person P4 erläutert, dass sie nur Zahlungseingänge zugeordnet habe. Dr. Dritte D1 erklärt die Untersuchungsschritte und die Grenzen der technischen Feststellungen. Der Angeklagte bestätigt die sachliche Zuordnung der untersuchten Dateien. Weitere Beweisanträge werden nach Befragung der Verfahrensbeteiligten nicht gestellt.

Schlussvorträge

Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen. Die Verteidigung beantragt eine niedrigere Gesamtgeldstrafe und verweist auf das Geständnis, die fehlenden Vorstrafen im fiktiven Fall und die vollständige Wiedergutmachung. Über die Tagessatzhöhe wird anhand der vorgelegten Einkommensunterlagen gesprochen.

Letztes Wort und Verkündung

Mandant A erhält das letzte Wort. Er entschuldigt sich bei den Geschädigten. Nach Unterbrechung verkündet das Gericht um 14:35 Uhr das Urteil: Betrug in drei Fällen, Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40,00 EUR. Die wesentlichen Gründe werden mitgeteilt; eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt. Ein Rechtsmittelverzicht wird nicht erklärt.

Sitzungsende	14:55 Uhr
Urteilsblätter	37 bis 40 dieser Testakte
Protokollführung	Person P13
Richterin	Dr. Person P9

Urteil I - Rubrum und Tenor

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

AMTSGERICHT MUSTERSTADT

IM NAMEN DES VOLKES

Fiktives Urteil für Softwaretests

In der Strafsache gegen Mandant A, geboren am [Geb-Datum-1], wohnhaft [Adresse-1],
verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. Person P3, [Adresse-3], wegen Betrugs, hat das Amtsgericht Musterstadt in der Hauptverhandlung vom 15.05.2025 für Recht erkannt:

Tenor

Der Angeklagte wird wegen Betrugs in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40,00 EUR verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen. Die Gesamtgeldstrafe beträgt 3.600,00 EUR. Die rechtliche Behandlung der bereits vollständig erstatteten Taterträge wird in den Gründen erläutert.

Mitwirkende

Richterin	Dr. Person P9
Staatsanwaltschaft	Dr. Person P5
Verteidigung	Dr. Person P3
Urkundsbeamtin	Person P13

Verfahrensgegenstand

Gegenstand sind ausschließlich die drei Verkäufe an Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1 im Oktober 2024. Der getrennte Vorgang gegen Person P14 auf Blatt 48 gehört nicht zu diesem Schuldspruch. Ein Rechtsmittelverzicht liegt bei Verkündung nicht vor.

gez. Dr. Person P9

Richterin am Amtsgericht - fiktive Namenswiedergabe

Fortsetzung der Gründe auf den folgenden drei Blättern. Die Fassung ist gekürzt und vollständig erfunden; sie ist keine Abschrift einer echten Gerichtsentscheidung.

Urteil I - Feststellungen

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

I. Persönliche Verhältnisse

Mandant A lebt allein in [Adresse-1]. Er ist im fiktiven Fall nicht vorbestraft und arbeitet befristet im Lagerbereich. Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung erzielt er nach den vorgelegten Unterlagen ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200,00 EUR. Unterhaltsverpflichtungen bestehen nach seinen Angaben nicht.

II. Tatsachen zu den drei Verkäufen

Am 06.10.2024 erklärte Mandant A gegenüber Mandant B wahrheitswidrig, ein Kamera-Set sei in seinem Besitz und versandfertig. Mandant B vertraute darauf und überwies am [Vertrag-2] 2.000,00 EUR. Die angebotene Ware war nicht vorhanden; eine verlässliche Beschaffung war nicht organisiert.

Am 13.10.2024 behauptete Mandant A gegenüber Person P1, ein Laptop liege bereit und werde in derselben Woche versandt. Person P1 zahlte am 14.10.2024 3.000,00 EUR. Auch für diesen Verkauf fehlten eigener Bestand und eine gesicherte Einkaufsmöglichkeit.

Am 21.10.2024 bot Mandant A Zeuge Z1 drei vermeintlich verfügbare Objektive an. Zeuge Z1 überwies am 22.10.2024 4.000,00 EUR auf das zweite Konto Mandant A. Mandant A wusste auch hier, dass die Verfügbarkeitsbehauptung unzutreffend war.

III. Vorstellungsbild und spätere Entwicklung

Mandant A erkannte in allen Fällen, dass die zugesagte kurzfristige Lieferung für die Käufer wesentlich war. Er wollte die Zahlungen trotz fehlender Liefergrundlage erhalten und nahm den Vermögensnachteil der Käufer bewusst in Kauf. Eine lediglich unbestimmte Hoffnung auf spätere Beschaffung änderte daran nichts.

Am 05.05.2025 erstattete er die drei Kaufpreise vollständig. Die Erstattungen wurden von den Geschädigten in der Hauptverhandlung bestätigt. Sie erfolgten nach den Taten und beseitigen die bereits eingetretene Tatbestandsverwirklichung nicht rückwirkend.

Urteil I - Beweiswürdigung

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

I. Geständnis und objektive Belege

Der Angeklagte hat die drei Vorgänge in der Hauptverhandlung im Kern eingeräumt. Sein Geständnis steht mit den Zahlungsbelegen und den zeitlich vorausgehenden Nachrichten in Einklang. Das Gericht stützt sich nicht allein auf eine formelhafte Erklärung, sondern auf seine konkreten Angaben zu fehlendem Bestand, fehlenden Bestellungen und der Verwendung der Eingänge.

II. Zeugenaussagen

Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1 schildern jeweils nachvollziehbar, weshalb sie auf die Lieferzusage vertrauten. Die Unterschiede bei Produkt, Betrag, Zahlungsdatum und Empfängerkonto entsprechen den jeweiligen Dokumenten. Ein bloß gleichlautend abgestimmter Bericht ist nicht erkennbar. Alle drei Zeugen haben die spätere Erstattung von sich aus angegeben.

Person P4 konnte nur zu Buchungsvorgängen und den ihr überlassenen Unterlagen aussagen. Ihre fehlende Kenntnis von Beständen wird nicht als positiver Beweis dafür gewertet, dass an keinem denkbaren Ort Ware vorhanden war. Die Feststellungen dazu beruhen insbesondere auf der eigenen Einlassung Mandant A und den weiteren objektiven Umständen.

III. Technische Auswertung

Dr. Dritte D1 erläutert verständlich, wie die Nachrichten und die Bestandsdatei in den untersuchten Daten aufgefunden wurden. Sie weist auf die begrenzte Aussagekraft einzelner Zeitstempel hin. Das Gericht berücksichtigt diese Einschränkung. Die Zuordnung der internen Notiz zu Mandant A wird zusätzlich durch dessen ausdrückliche Bestätigung getragen.

IV. Entlastende Möglichkeiten

Die zunächst denkbare Erklärung einer unerwarteten Lieferantenstörung passt nicht zu den festgestellten eigenen Bestandszusagen und der bestätigten fehlenden Beschaffung. Der Umstand, dass keine Waren bei der Durchsuchung gefunden wurden, ist dagegen angesichts des Zeitabstands nur von ergänzendem Gewicht. Die Rückzahlung wirkt zugunsten des Angeklagten, widerlegt aber seine frühere Täuschung nicht.

Urteil I - Rechtliche Würdigung

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

I. Schuldspruch

Der Angeklagte täuschte die drei Käufer jeweils über die vorhandene Ware und die gesicherte kurzfristige Lieferbarkeit. Die Käufer unterlagen einem entsprechenden Irrtum und veranlassten dadurch ihre Zahlungen. Ein wirtschaftlich gleichwertiger Erfüllungsanspruch stand ihnen unter den festgestellten Umständen nicht gegenüber. Mandant A handelte vorsätzlich und mit der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen.

Die drei auf unterschiedlichen Entschlüssen beruhenden Verkäufe erfüllen jeweils § 263 Abs. 1 StGB und stehen zueinander in Tatmehrheit. Das Gericht legt der Entscheidung §§ 263 Abs. 1, 53, 54 und 40 StGB zugrunde.

II. Strafzumessung

Zugunsten des Angeklagten sprechen sein konkretes Geständnis, die fehlenden Vorstrafen im Testfall und die vollständige Erstattung vor der Hauptverhandlung. Zu seinen Lasten fallen die bewusst falschen Verfügbarkeitszusagen und die drei getrennten Geschädigten ins Gewicht. Das Gericht setzt Einzelgeldstrafen von 40, 50 und 60 Tagessätzen fest.

Unter zusammenfassender Würdigung der eng beieinanderliegenden Taten wird hieraus eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen gebildet. Die Tagessatzhöhe von 40,00 EUR orientiert sich am festgestellten monatlichen Nettoeinkommen von 1.200,00 EUR. Die Gesamtgeldstrafe beläuft sich damit auf 3.600,00 EUR.

III. Einziehung und Kosten

Die durch die Taten erlangten Beträge wurden nach den festgestellten Erstattungen vollständig an die Geschädigten zurückgeführt. Eine Einziehung des Wertes dieser Taterträge wird wegen der insoweit erloschenen Rückgewähransprüche nicht angeordnet; berücksichtigt wird § 73e Abs. 1 StGB. Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

gez. Dr. Person P9

Richterin am Amtsgericht - fiktive Namenswiedergabe

Die rechtlichen Ausführungen sind Teil der frei erfundenen Testentscheidung und keine individuelle rechtliche Beratung.

Berufungseinlegung und Beschränkung

Az.: [Az-9] · Fall: Mandant A / Testbestand

An das Amtsgericht Musterstadt

[Adresse-17]

Von Rechtsanwältin Dr. Person P3, [Adresse-3]

Berufung

Namens und im Auftrag von Mandant A lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Musterstadt vom 15.05.2025, [Az-9], Berufung ein. Das Rechtsmittel wird auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes beschränkt. Schuldspruch, Einzelstrafen und Anzahl der Tagessätze der Gesamtgeldstrafe werden nicht angegriffen.

Begründung

Die befristete Beschäftigung meines Mandanten endet zum 31.05.2025. Nach den bereits vorliegenden Folgeunterlagen ist ab Juni mit verfügbaren monatlichen Einkünften von 900,00 EUR zu rechnen. Die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse sollen in der Berufungsverhandlung geprüft werden. Beantragt wird eine Herabsetzung des einzelnen Tagessatzes auf 30,00 EUR.

Die Beschränkung ist mit dem Mandanten besprochen. Die ursprünglichen Angaben zum Einkommen bei der erstinstanzlichen Hauptverhandlung werden nicht als unrichtig bezeichnet. Vielmehr wird eine danach eintretende Änderung geltend gemacht. Die Unterlagen werden unter Eink-2025-06 nachgereicht.

Kontakt und Eingang

Mandant A bleibt unter [Adresse-1] erreichbar. E-Mail:

[E-Mail-1]. Die Geschäftsstelle erfasst den Eingang am 19.05.2025 um 10:18 Uhr. Das Schriftstück trägt zusätzlich das Kanzleizeichen [Az-3].

gez. Dr. Person P3

Verteidigerin - fiktive Namenswiedergabe

Im fiktiven weiteren Verlauf wird die Berufung beim Landgericht unter [Az-10] registriert.

Berufung: Vorlage und Stellungnahme

Az.: [Az-10] · Fall: Mandant A / Testbestand

Landgericht Musterstadt · Kleine [Adresse-21]

Vorsitzender: Dr. Person P15 · [E-Mail-14]

Vorlagevermerk

Die Akten des Amtsgerichts Musterstadt werden einschließlich des schriftlichen Urteils, des Protokolls und der Rechtsmittelschrift vorgelegt. Das Berufungsverfahren erhält das Zeichen [Az-10]. Als Vorinstanz ist [Az-9] verzeichnet. Die Staatsanwaltschaft hat kein eigenes Rechtsmittel eingelegt.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Die geltend gemachte Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann anhand aktueller Belege geprüft werden. Der Beschränkung auf die Tagessatzhöhe stehen nach vorläufiger Bewertung keine untrennbar damit verknüpften offenen Fragen des Schuldspruchs entgegen. Über die Wirksamkeit der Beschränkung entscheidet die Kammer.

Terminierung

Berufungshauptverhandlung wird auf den 18.07.2025 um 10:00 Uhr, Saal 3.08, anberaumt. Geladen werden Mandant A und Dr. Person P3. Die früheren Geschädigten werden angesichts des vorgesehenen Prüfungsumfangs zunächst nicht geladen. Die Verteidigung wird gebeten, die Einkommensbelege im Original Einsicht vorzulegen.

Angeklagter	Mandant A / [Tel-3]
Verteidigerin	Dr. Person P3 / [Tel-4]
Kammerkontakt	[E-Mail-14] / [Tel-20]
Unterlagen	Eink-2025-06; Kontoauszüge Juni 2025

Berufungshauptverhandlung

Az.: [Az-10] · Fall: Mandant A / Testbestand

Vorsitz: Dr. Person P15

Schöffen: Person P17 und Person P16

Staatsanwaltschaft: Dr. Person P5

Protokoll: Person P13

Gegenstand und Umfang

Die Sitzung beginnt um 10:00 Uhr. Mandant A erscheint mit seiner Verteidigerin Dr. Person P3. Die Kammer erörtert die Beschränkung der Berufung auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes. Die Beteiligten bestätigen, dass Schuldspruch und Anzahl der Tagessätze nicht angegriffen werden. Die Kammer hält die Beschränkung für wirksam.

Beweisaufnahme zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Der Angeklagte legt die Beendigung seiner befristeten Beschäftigung und die Unterlagen über die anschließenden Einkünfte vor. Für Juni und Juli ergibt sich nach der fiktiven Beleglage ein verfügbares monatliches Einkommen von 900,00 EUR. Zusätzliche Einkünfte oder kurzfristig verwertbare Mittel, die eine andere Bemessung tragen würden, werden nicht festgestellt.

Die Auszahlungen erfolgen auf das Testkonto [IBAN-6]. In den Belegen wird der Empfänger teils als „Mandant A“ bezeichnet. Die Anschrift [Adresse-1] und die Zuordnung des Kontos werden vom Angeklagten bestätigt.

Anträge und Entscheidung

Staatsanwaltschaft und Verteidigung beantragen übereinstimmend, den einzelnen Tagessatz auf 30,00 EUR festzusetzen. Nach dem letzten Wort des Angeklagten verkündet die Kammer um 11:05 Uhr das auf den folgenden Blättern wiedergegebene Urteil. Ein sofortiger Rechtsmittelverzicht wird nicht erklärt. Sitzungsende: 11:20 Uhr.

Urteil II - Berufungstenor

Az.: [Az-10] · Fall: Mandant A / Testbestand

LANDGERICHT MUSTERSTADT

IM NAMEN DES VOLKES

Fiktives Berufungsurteil

In der Strafsache gegen Mandant A, geboren am [Geb-Datum-1], wohnhaft [Adresse-1],
verteidigt durch Dr. Person P3, hat die kleine Strafkammer auf die Berufung gegen das Urteil
des Amtsgerichts Musterstadt vom 15.05.2025 für Recht erkannt:

Tenor

**Auf die auf die Tagessatzhöhe beschränkte Berufung des Angeklagten wird das angefochtene Urteil
dahin abgeändert, dass die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf 30,00 EUR festgesetzt wird.**

Es verbleibt bei der rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen Betrugs in drei Fällen zu einer
Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen. Die Gesamtgeldstrafe beträgt nach der Änderung 2.700,00 EUR.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen
Auslagen fallen der Staatskasse Beklagte A. Die Kostenentscheidung der ersten Instanz bleibt unberührt.

Besetzung der Kammer

Vorsitzender	Dr. Person P15
Schöffin	Person P17
Schöffe	Person P16
Urkundsbeamtin	Person P13

Vorinstanz: Amtsgericht Musterstadt, [Az-9].

Ermittlungsakte: Staatsanwaltschaft Musterstadt, [Az-2].

Verteidigerzeichen: [Az-3].

gez. Dr. Person P15

Vorsitzender Richter am Landgericht - fiktive Namenswiedergabe

Urteil II - Berufungsgründe

Az.: [Az-10] · Fall: Mandant A / Testbestand

I. Umfang der Überprüfung

Die Berufung wurde wirksam auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes beschränkt. Die Feststellungen zum Schuldspruch und [] Anzahl der Tagessätze ermöglichen eine selbständige Überprüfung der wirtschaftlichen Bemessungsgrundlage. Die Kammer trifft deshalb keine neue Entscheidung über die drei Betrugstaten oder über die Höhe der Gesamtstrafe in Tagessätzen.

II. Aktuelle wirtschaftliche Verhältnisse

Die befristete Tätigkeit des Angeklagten endete am 31.05.2025. Die vorgelegten und in der Hauptverhandlung erörterten Belege weisen seit Juni monatlich verfügbare Einkünfte von 900,00 EUR aus. Der Angeklagte hat die Unterlagen nachvollziehbar erläutert. Konkrete Hinweise auf weitere Einnahmen liegen im fiktiven Sachverhalt nicht vor.

Bei der Bewertung berücksichtigt die Kammer die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Auf dieser Grundlage wird der einzelne Tagessatz gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 30,00 EUR festgesetzt. Die in erster Instanz zugrunde gelegten 1.200,00 EUR bilden die inzwischen geänderte Lage nicht mehr ab.

III. Ergebnis und Kosten

Die Berufung erreicht ihr auf die Tagessatzhöhe begrenztes Ziel vollständig. Die verbleibenden 90 Tagessätze führen bei jeweils 30,00 EUR zu 2.700,00 EUR. Die Kosten und notwendigen Auslagen des erfolgreichen Berufungsverfahrens trägt die Staatskasse. Die erstinstanzliche Kostentragung aufgrund des Schuldspruchs wird hiervon nicht berührt.

Die Zahlungen an Mandant B, Person P1 und Zeuge Z1 sind bereits im erstinstanzlichen Urteil berücksichtigt. Sie werden nicht erneut von der Geldstrafe abgezogen. Die Geldstrafe und die zivilrechtliche Wiedergutmachung sind unterschiedliche Zahlungsvorgänge.

gez. Dr. Person P15

Vorsitzender Richter am Landgericht - fiktive Namenswiedergabe

Kontaktangaben im Rubrum und in der Fußzeile sind Teil des Anonymisierungstests. Eine echte Ausfertigung oder Unterschrift wird nicht nachgebildet.

Rechtskraft- und Übergabevermerk

Az.: [Az-10] · Fall: Mandant A / Testbestand

Rechtskraftvermerk

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und Prüfung des Eingangsregisters wird vermerkt, dass gegen das Berufungsurteil vom 18.07.2025 kein weiteres Rechtsmittel eingelegt wurde. Für den verbleibenden Entscheidungsgegenstand wird Rechtskraft seit dem 26.07.2025 vermerkt. Die durch die wirksame Berufungsbeschränkung bereits eingetretene Teilrechtskraft wird hiervon nicht verändert.

Verurteilter	Mandant A , [Geb-Datum-1]
Anschrift	[Adresse-1]
Erstinstanz	[Az-9] / 15.05.2025
Berufung	[Az-10] / 18.07.2025
Endgültige Geldstrafe	90 Tagessätze zu 30,00 EUR = 2.700,00 EUR
Vollstreckungszeichen	[Az-6]

Abgabe an die Vollstreckungsstelle

Die Entscheidung wird der Staatsanwaltschaft Musterstadt weiteren Bearbeitung übermittelt. Beigefügt werden die Urteile, der Rechtskraftvermerk und die aktuelle Zustellanschrift. Die Verteidigerin Dr. Person P3 erhält Nachricht unter [E-Mail-4] und unter dem Kanzleizeichen [Az-3].

Die drei ursprünglichen Geschädigten haben die jeweiligen Hauptforderungen erhalten. Das Vollstreckungsregister führt deshalb die Geldstrafe getrennt von den auf Blatt 34 dokumentierten Erstattungen. Die Buchungsreferenz für die Geldstrafe lautet [Vertrag-5].

gez. Person P13

Urkundsbeamtin - fiktive Namenswiedergabe

Bewilligung von Ratenzahlungen

Az.: [Az-6] · Fall: Mandant A / Testbestand

Staatsanwaltschaft Musterstadt - Vollstreckungsstelle -

[Adresse-9]

Sachbearbeitung: Person P18 · [E-Mail-15] · [Tel-21]

An Mandant A, [Adresse-1]

Kopie an Dr. Person P3, [Adresse-3]

Zahlungserleichterung

Auf den Antrag vom 04.08.2025 wird gestattet, die Geldstrafe von 2.700,00 EUR in monatlichen Raten von 150,00 EUR zu entrichten. Die erste Rate ist im fiktiven Zahlungsplan am 01.09.2025 vorgesehen; bei unverändertem Verlauf umfasst der Plan 18 Raten bis einschließlich 01.02.2027. Etwaige gesondert angesetzte Kosten sind nicht Bestandteil dieser Berechnung.

Empfänger	Fiktive Justizkasse Musterstadt
Test-IBAN	[IBAN-7]
Referenz	[Vertrag-5] / [Az-6]
Monatliche Rate	150,00 EUR
Anzahl / Summe	18 / 2.700,00 EUR

Begründung und Bearbeitungsvermerk

Die vorgelegten Einkommensunterlagen weisen begrenzte monatliche Mittel aus. Eine sofortige Gesamtzahlung ist nach dem fiktiven Sachverhalt nicht zumutbar; die vorgesehene Rate berücksichtigt die erklärte Zahlungsfähigkeit. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sollen mitgeteilt werden. Die Verfügung bildet Nebenbestimmungen für Testzwecke nur auszugsweise ab.

Die Kontoverbindung ist ausschließlich eine künstliche Test-IBAN und darf nicht als reale Zahlungsverbindung verstanden werden. Eine tatsächliche Forderung oder Zahlungsaufforderung entsteht durch diese Testakte nicht.

gez. Person P18

Vollstreckungsstelle - fiktive Namenswiedergabe

Urteil III - Getrenntes Verfahren

Az.: [Az-11] · Fall: Mandant A / Testbestand

AMTSGERICHT MUSTERSTADT · IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache gegen Person P14, geboren am [Geb-Datum-5], [Adresse-22], wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung.

Tenor

Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse Beklagte A.

Gründe

Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, am 08.09.2024 eine Fensterscheibe des Zeugen Zeuge Z4, [Adresse-24], beschädigt zu haben. Gegen den Strafbefehl vom 20.01.2025, 15 Cs [Az-7], hatte er rechtzeitig Einspruch eingelegt. Die Hauptverhandlung hat die Täterschaft nicht mit der erforderlichen Sicherheit ergeben.

Der Zeuge Zeuge Z4 konnte aus größerer Entfernung lediglich eine Beklagte B mit dunkler Jacke erkennen. Er hat in der Hauptverhandlung erklärt, dass seine erste Namensnennung auf einer Vermutung beruhte. Weitere tragfähige Identifizierungsmerkmale lagen nicht vor. Eine Bildaufnahme zeigte weder das Gesicht noch die eigentliche Beschädigungshandlung.

Der Angeklagte bestritt die Tat. Das Gericht konnte die bestehende Beweislücke nicht durch bloße Ähnlichkeit der Kleidung schließen. Er war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Gesonderte Kontaktdaten

Person P14 : [E-Mail-16], [Tel-22].

Zeuge Z4 : [E-Mail-18], [Tel-23].

Verteidiger: RA Person P19, [Adresse-23], [E-Mail-17], [Tel-24].

gez. Dr. Person P20

Richterin am Amtsgericht - fiktive Namenswiedergabe

Eigenständiger fiktiver Vergleichsfall; keine Verbindung zu den Mandant A-Taten. Kurzfassung eines weiteren Urteilstyps zum Testen unterschiedlicher Rubren und Tenorierungen.

Aktenzeichen- und Formatvarianten

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Die folgenden Beispiele sind künstlich erzeugt. Plausible Formate werden von absichtlich verkürzten oder fehlerhaften Eingaben unterschieden. Zusätzliche Registerbeispiele gehören nicht zu den Verfahrensschritten des Hauptfalls.

Kategorie	Beispiel / Einordnung
Staatsanwaltschaft	[Az-2] ; [Az-7]
Unbekannte Täterschaft	[Az-12]
Ermittlungsrichter	[Az-4] ; [Az-8]
Strafrichter / Strafbefehl	[Az-9] ; 15 Cs [Az-7]
Schöffengericht	21 Ls [Az-13]
Große Strafkammer	3 KLS [Az-14]
Schwurgericht	2 Ks [Az-15]
Berufung / Beschwerde	[Az-10] ; [Az-5]
Revision (Zusatzbeispiel)	[Az-16]
Andere Rechtsgebiete	[Az-17] ; [Az-18] ; [Az-19]
Kompakte Schreibweise	[Az-2] ; Az.: [Az-9]
Unvollständige Rohangabe	Js24u; Js 24; 18472/ - keine eindeutige Vollzuordnung

Kontextabhängige Negativkontrollen

„24“ allein ist kein vollständiges Aktenzeichen. „12:45 Uhr“ ist eine Uhrzeit, „Saal 2.14“ eine Raumangabe und „3.600,00 EUR“ ein Geldbetrag. „§ 263 Abs. 1 StGB“ ist eine Normangabe. Die Angebotsnummer WK-241007-01 und die Referenz [Vertrag-6] sind andere Kennungen, die je nach Testziel ebenfalls zu anonymisieren sind.

IBAN-Kontrolle: [IBAN-2] ist prüfzifferngültig. [IBAN-8] hat absichtlich eine falsche Prüfziffer. Beide Zeichenfolgen sind synthetisch. „Js24u“ darf nicht stillschweigend als bekanntes vollständiges Registerzeichen behandelt werden.

Prüfhinweise und Quellen

Az.: [Az-2] · Fall: Mandant A / Testbestand

Erwartete Testabdeckung

Enthalten sind Namen mit Umlauten, Doppelnamen, Namenspartikeln, Initialen und Umschriften, Geburtsdaten, Wohn- und Dienstanschriften, Postfach, E-Mail-Adressen, Telefon- und Mobilnummern, IBANs, Gerichts- und Behördenzeichen sowie Angebots-, Beleg- und Gerätnummern. Die Daten stehen in Fließtext, Tabellen, Überschriften, Zitaten und Seitenfußzeilen.

Wichtige Identitätsketten: Mandant A / Mandant A / Mandant A ; Person P1 / Person P1 ; Dr. Person P3 / Dr. Person P3 / Person P3 ; Zeuge Z1 / Zeuge Z1 .

Kontonummern erscheinen sowohl gruppiert als auch ohne Leerzeichen. Die künstliche Bankleitzahl kann bei bankstammdatenbasierter Validierung bewusst Ablehnung führen.

Prüfung der anonymisierten Ausgabe

Kontrolliere, ob ersetzte Daten auch über Suche, Kopieren und Textextraktion nicht mehr im bearbeiteten Dokument erreichbar sind. Prüfe außerdem PDF-Metadaten und Lesezeichen: Dieser Testbestand enthält dort absichtlich den fiktiven Nachnamen Mandant A und ein Aktenzeichen. Sichtbare Schwärzung allein ist kein Nachweis einer vollständigen Entfernung. Verdeckte Zusatztexte oder Anhänge wurden nicht eingebaut.

Quellen für die Formatgestaltung

Die folgenden offiziellen Seiten wurden am 15.10.2026 Orientierung über Register- und Verfahrensbezeichnungen herangezogen. Keine der fiktiven Entscheidungen ist aus diesen Quellen übernommen.

- Staatsanwaltschaft Hamburg: Aufgaben im Strafverfahren (Js-Register).
justiz.hamburg.de - Aufgaben im Strafverfahren
- Amtsgericht Aschaffenburg: Strafverfahren (u. a. Cs, Ds, Gs).
justiz.bayern.de - Strafverfahren
- Landgericht Koblenz: Organisation (u. a. KLs, Ks, Qs, Ns; örtliche Aufbauvarianten).
lgko.justiz.rlp.de - Organisation

Umfang

50 PDF-Seiten; drei Urteile, drei eigenständig ausgeführte Beschlüsse und ein weiterer Beschluss als Verfahrensreferenz. Alle Inhalte sind synthetisch. Die Ausführung enthält auswählbaren Text und dient einem Text-PDF-Test; OCR an Scans wird hiermit nicht geprüft.